Beschlussvorlage 2024/088	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 30, Baureferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	**21.03.2024**	**öffentlich**

Beteiligung nach § 15 BBergG im Erlaubnisverfahren "Augsburg-Ost" zum Aufsuchen von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken durch die AVA Abfallverwertung Augsburg

Beschlussvorschlag:

I. Die Stadt Friedberg nimmt im Verfahren wie folgt Stellung:

Fachliche Hinweise:
Die Standortwahl sollte eng mit der Stadtverwaltung abgestimmt werden, insbesondere was Zuwegung, Lagerflächen und Konflikte mit anderen Nutzungen wie z.B. Naherholung angeht.
Je nach Widmungszweck der Zufahrtsfläche kann zudem eine Sondernutzungsvereinbarung für die Zufahrt nötig werden, welche mit der Stadt vor Benutzung der Wegefläche geschlossen werden muss.

Politische Haltung:
Die Kommunale Wärmeplanung, welche bis Ende 2024 fertig gestellt werden muss, wurde durch die Stadt Friedberg bereits beauftragt. Der Kommunale Wärmeplan wird nicht nur den Wärmebedarf darstellen, sondern auch Wege und Möglichkeiten aufzeigen, diesen Wärmebedarf regenerativ zu decken. Die Nutzung der Erdwärme stellt für die Stadt Friedberg in diesem Zusammenhang eine potentiell wichtige Wärmequelle zur Deckung des Wärmebedarfs dar. Deren Erkundung und auch Förderung wird durch die Stadt also grds. ausdrücklich begrüßt. Eine exklusive „Vergabe“ des Gebiets ohne jede städtische Einflussmöglichkeit erscheint vor dem Hintergrund der gesetzlichen Verpflichtung aus dem Wärmeplanungsgesetz, Wärme in Form erneuerbarer Energien zur Verfügung zu stellen, jedoch kontraproduktiv.

Bedarf:
Grundsätzlich kommt eine Wärmeabnahme in Betracht, wenn man ein neues Wärmenetz in Friedberg errichtet. Weiteres hängt dann auch vom konkreten Standort ab. Aktuell besteht ein solches Netz in Friedberg nicht, so dass eine Wärmeabnahme derzeit nicht erfolgen kann und auch eine Größenordnung einer künftigen Wärmeabnahme aktuell nicht bezeichnet werden kann.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:

II. Die Verwaltung wird beauftragt, Kontakt mit einer auf das bergrechtliche Verfahren (Umweltrecht) spezialisieren Kanzlei aufzunehmen, um sich im Hinblick auf die weiteren Stufen des Verfahrens bestmöglich vorzubereiten.

Sachverhalt:

Mit **Schreiben vom 6.2.2024** beteiligte das **Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie** die Stadt Friedberg nach § 15 BBergG im Erlaubnisverfahren betreffend das Aufsuchen von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken im Bereich „Augsburg-Ost" für die AVA Abfallverwertung Augsburg.

Im **Planungs- und Umweltausschuss am 12.3.2024** stellte die AVA das Projekt mündlich vor.

Das bergrechtliche Verfahren ist ein mehrstufiges Verfahren, aktuell befindet sich dieses auf Stufe 1, dem vorgeschalteten Erlaubnisverfahren. Anschließend erfolgt die Vorlage des sog. Hauptbetriebsplans für die Aufsuchung mit den betrieblichen Details, der für die Erkundungstätigkeiten nötig ist. Dieser bedarf ebenso wie der Antrag im Erlaubnisverfahren der Zulassung durch die Bergbehörde. Vor Zulassung beider Komponenten darf nicht mit der Aufsuchung begonnen werden.
Sollten die Aufsuchungsarbeiten erfolgreich sein, erfolgt anschließend der Antrag auf bergrechtliche Bewilligung. Hier ist dann der sog. Hauptbetriebsplan vorzulegen für den Gewinn und die Aufbereitung, welcher erneut durch die Bergbehörde zuzulassen ist und gemeinsam mit der Bewilligung Voraussetzung für den Betrieb im engeren Sinne darstellt.

Der **Antrag auf bergrechtliche Erlaubnis** welcher heute Gegenstand der Sitzungsunterlagen ist, gewährt das ausschließliche Recht, in dem Erlaubnisfeld nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes die in der Erlaubnis bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen (§ 7 BBergG). Der Antragsteller hat bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 11 BBergG einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis; d. h. alle dort genannten Versagungsgründe müssen ausgeräumt werden. Aus Sicht der Stadt könnten lediglich die Versagungsgründe in § 11 Nr. 9 und 10 BBergG beurteilte werden/ vorliegend in Betracht kommen.

Details zur konkret geplanten Maßnahme können den beigefügten Anlagen entnommen werden, insbes. Untersuchungsgebiet und Inhalt der Aufsuchungsarbeiten.

Die Erlaubnis wird **auf einen Zeitraum von 5 Jahren ab Erteilung befristet.**

Das **Untersuchungsgebiet** umfasst große Teile Friedbergs, konkret der Gemarkungen Friedberg, Wulfertshausen, Haberskirch, Stätzling, Derching und Wiffertshausen. Das gesamte Untersuchungsfeld beträgt 104 km².

Beabsichtigt ist lt. Vorhabenbeschreibung die „Nutzung von thermalen Tiefwässern (..) zur betrieblichen Wärmeversorgung und zur Unterstützung der Fernwärmeversorgung".

Es werden eine Produktionsbohrung zur Förderung des heißen Wassers und eine Reinjektionsbohrung zur Rückführung des Wassers in den Untergrund benötigt (sog. Dublette), die sich in einer Distanz von 1600 m befinden, um gegenseitige Beeinflussungen in der Temperatur ausschließen zu können. Dabei wird bis zum sog. Malm (Gesteinsschicht) gebohrt, der als Träger des thermalen gering mineralisierten Tiefengrundwassers dient, für welches eine Temperatur von 43-50 Grad Celsius erwartet wird. In der zentralen Lage des Erlaubnisgebiets

liegt die Oberkante der Malm-Schicht in einer Tiefe von 800-900m ab Geländeoberkante. Die Tiefenlage des Gesteins variiert im Projektgebiet. Dem Erlaubnisgebiet werden „günstige Voraussetzungen“ attestiert. Die Fördermenge wird mit 60-90 l/s prognostiziert.

Die Bohrstrecken werden jeweils auf ca. 1300 m geschätzt (Tiefe Malm-Schicht + Stärke von 400 m). Die **Bohrungen finden außerhalb von Wasser- und Naturschutzgebieten statt,** da es ansonsten eines Planfeststellungsverfahrens bedürfte. **Kontaminationen von Oberflächengewässern und Grundwasser müssen durch die Ausführung der Bohrungen ausgeschlossen sein, ebenso das Aufsteigen von Flüssigkeiten und Gasen.**

Genauere Angaben und Details zur Ausführung der Bohrungen werden im sog. Betriebsplan auf der nächsten Stufe des bergrechtlichen Verfahrens festzulegen sein. Dieses setzt die Kenntnis der genauen Bohrpunkte voraus.

Erschütterungen infolge des Betriebs der Dublette werden seismologisch überwacht.

Für **Personen- und Sachentschäden im Zusammenhang mit den erlaubnispflichtigen Maßnahmen** in ihrem Einwirkungsbereich ist der Bergunternehmer schadensersatzpflichtig nach den § 114 ff. BBergG. Soweit dieser durch Senkungen, Hebungen, Pressungen oder Zerrungen der Oberfläche oder durch Erdrisse oder durch Erschütterungen im Erlaubnisgebiet entsteht, wird die bergrechtliche Maßnahme als Ursache gesetzlich vermutet. Der Einwirkungsbereich wird durch Messungen festgelegt, die in Abstimmung mit dem StMWi erfolgen. Die Messungen erfolgen im Vorfeld der Maßnahme und danach in regelmäßigen Abständen. Sofern die genannten Tatbestände, hier insbesondere Erschütterungen, gemessen werden, legt die Behörde den Einwirkungsbereich auf Basis der Erkenntnisse des seismologischen Monitorings fest.
Alle gewonnenen Erkenntnisse fließen in das sich an das zweistufige Erlaubnisverfahren anschließende zweistufige Bewilligungsverfahren an, an dessen Ende das tatsächliche Nutzen von Erdwärme steht.

Die **Bohrplatzgröße** liegt bei ca. 8-10.000 m² mit Anbindung an einen öffentlichen Verkehrsweg, ggf. inkl. Schallschutzwand.

Bodenschutz wird durch die Platzgestaltung gewährleistet, ebenso der Rückbau und die **Renaturierung der Betriebsfläche.**

Das Gremium wird gebeten, die Zusammenfassung der im Rahmen der Erlaubnis vorgesehenen Aufsuchungsmaßnahmen nach Jahren gelistet selbst zu studieren (Seite 11 des Antrags vom 29.1.2024).

Die **Kosten der Maßnahmen** werden auf 5,5 Mio. € geschätzt, eine Finanzierung erfolgt über die AVA selbst.

Das StMWi hat um Stellungnahme bis zum 15.3.2024 gebeten, die städtische Stellungnahme wird nachgereicht, eine Präklusionsvorschrift existiert in dem Verfahren nicht. Insbesondere soll mitgeteilt werden, ob Bedarf für einen Wärmeanschluss an eine oder mehrere potenzielle geothermische Wärmezentralen im Erlaubnisfeld besteht.

Nach der einschlägigen Rechtsprechung **kann auf der ersten Stufe des bergrechtlichen Verfahrens eine Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit durch die Maßnahme überhaupt nicht geltend gemacht werden.**
Auch Beeinträchtigungen des Fiskaleigentums an der Erdwärme scheiden aus, da es sich nach § 3 BBergG um einen sogenannten bergfreien Bodenschatz handelt, welcher nicht dem Grundeigentum unterliegt.

Damit können in der derzeitigen Stufe nur fachliche Hinweise vorgebracht werden, die sich aus einem etwaigen Erkenntnisvorsprung der Stadt gegenüber dem StWMi als Erlaubnisbehörde ergeben, sowie politische Statements und die Angabe eines etwaigen Bedarfs.

Fachliche Hinweise:
Die Standortwahl sollte eng mit der Stadtverwaltung abgestimmt werden, insbesondere was Zuwegung, Lagerflächen und Konflikte mit anderen Nutzungen wie z.B. Naherholung angeht.
Je nach Widmungszweck der Zufahrtsfläche kann zudem eine Sondernutzungsvereinbarung für die Zufahrt nötig werden, welche mit der Stadt geschlossen werden muss.

Politische Haltung:
Die Kommunale Wärmeplanung wurde durch die Stadt Friedberg bereits beauftragt. Der Kommunale Wärmeplan wird nicht nur den Wärmebedarf darstellen, sondern auch Wege und Möglichkeiten aufzeigen, diesen Wärmebedarf regenerativ zu decken. Die Nutzung der Erdwärme stellt für die Stadt Friedberg in diesem Zusammenhang eine potentiell wichtige Wärmequelle zur Deckung des Wärmebedarfs dar. Deren Erkundung und Förderung wird durch die Stadt also grds. ausdrücklich begrüßt. Eine exklusive „Vergabe“ des Gebiets ohne jede städtische Einflussmöglichkeit erscheint vor dem Hintergrund der gesetzlichen Verpflichtung aus dem Wärmeplanungsgesetz, Wärme in Form erneuerbarer Energien zur Verfügung zu stellen, jedoch kontraproduktiv.

Bedarf:
Grundsätzlich kommt eine Wärmeabnahme in Betracht, wenn man ein neues Wärmenetz in Friedberg errichtet. Weiteres hängt dann auch vom konkreten Standort ab. Aktuell besteht ein solches Netz in Friedberg nicht, so dass eine Wärmeabnahme derzeit nicht erfolgen kann und auch eine Größenordnung einer künftigen Wärmeabnahme nicht bezeichnet werden kann.

Weiteres Vorgehen:

Die Verwaltung wird die **fachlichen Hinweise an das StMWi übermitteln**.

Die Verwaltung hält es außerdem für sinnvoll, dass im Hinblick auf die nächste Stufe des Verfahrens **Kontakt mit einer auf Umweltrecht spezialisierten Kanzlei aufgenommen wird,** um die städtischen Interessen bestmöglich abzusichern. Grds. ist aber bereits an dieser Stelle zu bemerken, dass die kommunalen Einflussnahmemöglichkeiten auf das Verfahren äußerst beschränkt und die Hürden z.B. für eine Verletzung der kommunalen Planungshoheit äußerst hoch sind. Haushaltsmittel für eine derartige Konsultation sind vorhanden.

Anlagen:

1. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 06.02.2024
2. Antrag auf Erteilung einer bergrechtlichen Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken im Erlaubnisfeld Augsburg Ost vom 29.01.2024
3. Karte „Augsburg Ost Erdwärme“ vom 12.01.2024 zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken